

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 109 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 110 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- 111 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 112 Bekanntmachung über ein Planfeststellungsverfahren
- 113 Umbenennung eines landwirtschaftlichen Anwesens
- 114 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
- 115 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
19.12.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

- 117 4. Änderung des Bebauungsplanes E 94 - Hölderlinstraße -
- 118 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -
- 119 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001
- 120 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 121 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 122 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW

B) Hinweisbekanntmachung

Richtigstellung

109

**7. Nachtragssatzung
vom 11.12.2002**

**zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur
Satzung der Stadt Eschweiler über die
Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW S. 160 ff.), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von **A b w a s s e r i n G e w ä s s e r** (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), Gesetze vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331.), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439) und durch Artikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

1,74 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

Es werden mindestens 30 cbm jährlich je angeschlossenem Grundstück bzw. je Grundstück mit einer abflusslosen Grube berechnet.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,23 Euro.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

110

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober

1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease - Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen

- Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt

Eschweiler - Fachbereich Steuern - den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **10. v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach der Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der

Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **150,00 €**
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 €**
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **50,00 €**
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**
- 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **300,00 €.**
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **2,00 Euro**. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm

vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2 : Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

111

6. Nachtragssatzung vom 11.12.2002

**zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebühren-

satzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) **ohne** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **163,89 Euro,**
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **298,87 Euro,**
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **568,81 Euro,**
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.503,40 Euro,**

b) **mit** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **252,37 Euro,**
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **416,66 Euro,**
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **745,25 Euro,**
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.679,84 Euro.**

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **176,44 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **7,10 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

112

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für

- **den Neubau der Landesstraße 11 (L 11n) - Ortsumgehung Dürwiß - von der B 264/B 264n bis zur L 238 (Hagelkreuz) von Bau-km 0+195,438 bis Bau-km 3+451,446;**
- **die Wiederherstellung der unterbrochenen Dürwißer Straße mit Führung über die L 11n;**
- **den Neubau der Anschlussstelle Eschweiler-Mitte an der BAB A 4**

- **die Verlegung des Dürwißer Fließes in den Gemarkungen Eschweiler, Dürwiß, Weisweiler und Lohn im Kreis Aachen**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Straßenbau/Straßenverkehr (Planfeststellungsbehörde) vom **15. November 2002 - Az.: 53.3.3.3-2/00 (L 11n)** -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten **Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)** in der Zeit vom 06.01.2003 bis einschließlich 20.01.2003 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr,

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr und

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - Karl-Marx-Allee 220, 52066 Aachen** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt. Stattdessen wurden individuelle Schlüsselnummern vergeben. Diese werden den privaten Einwendern bei der

Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gesondert auf einem Beiblatt mitgeteilt.

Eschweiler, 04.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

113

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in seiner Sitzung vom 13.11.2002 das landwirtschaftliche Anwesen des Herr Christian Esser im Ortsteil Dürwiß - bisher Lindenstraße 51 - in

Lindenhof

zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler 10.12.2002

Bertram
Bürgermeister

114

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2002 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 am 11.12.2002 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2002 zugestimmt.

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamts bedient.

In seiner Sitzung am 03.12.2002 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht - unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband - vom 05.11.2002 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozial-

hilfeaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der „Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2001“ insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr**

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

115

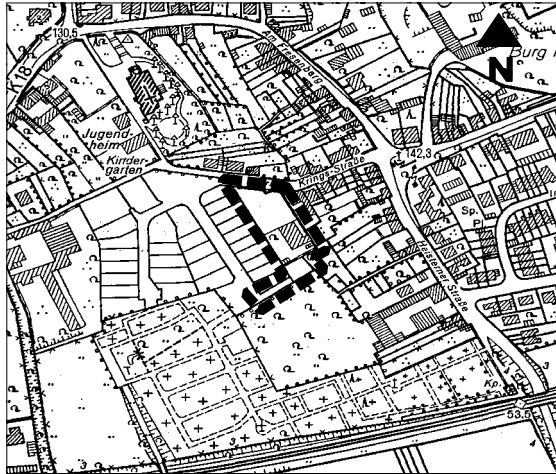
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 12.12.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Nothberg. Die

Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zzt. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und

das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

116

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

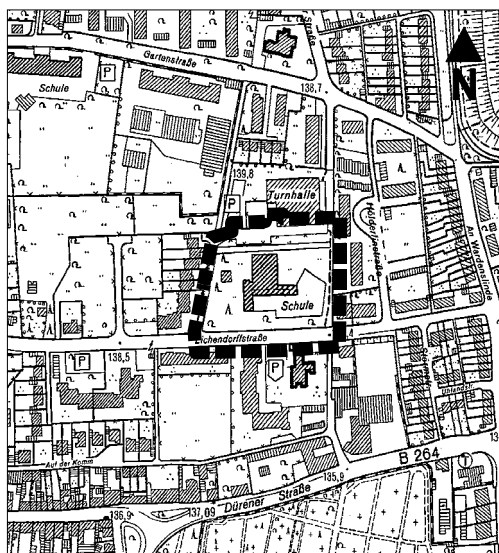
Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zzt. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde

nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - liegt mit Begründung vom 06.01.2003 - 07.02.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

117

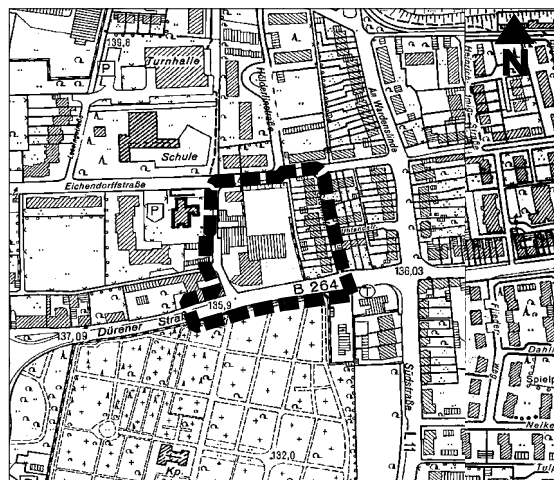
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes E 94 - Hölderlinstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - liegt mit Begründung vom 06.01.2003 - 07.02.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungspla-

nes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.12.2002

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 20.11.2002, Az.: 35.2.11-14-155/02, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 18.09.2002 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen.

Köln, 20.11.2002

Bezirksregierung Köln

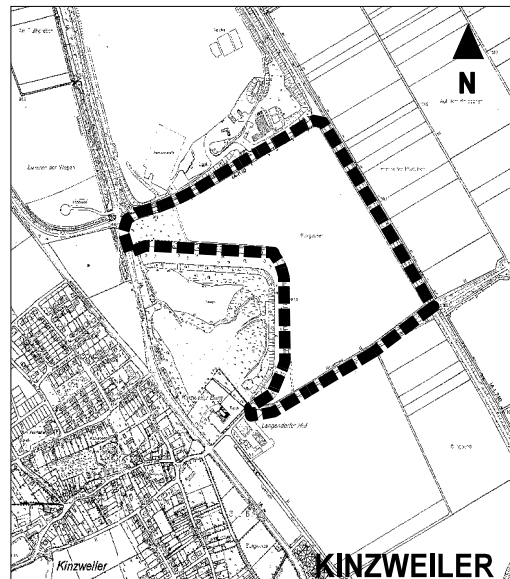
Az.: 35.2.11-14-155/02

Im Auftrag

gez. Kuball

Zur Erfüllung der Auflagen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2002

Bertram
Bürgermeister

119

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2001	Einnahmen der Jahresrechnung 2001	darin enthalten: Einnahmereste
	DM	DM	DM
Einnahmen			
Verwaltungshaushalt	178531903	176220010	1624648
Vermögenshaushalt	71754989	65865981	2921490
insgesamt	250286892	242085992	4546138
Ausgaben			
Verwaltungshaushalt	178531903	176220010	972908
Vermögenshaushalt	71754989	65865981	7200305
insgesamt	250286892	242085992	8173214

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Jahresrechnung 2001 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 02. bis 10. Januar 2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

120

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160ff) - § 91 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430). §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Radwege sind selbstständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.

In Fußgängerzonen ist von den Anliegern ein Streifen zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne zu reinigen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der Rinne bis zum Schnittpunkt der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Radwege, Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährlich in diesem Sinne sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalles auch für den Fall nahe liegt, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten läßt. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil das bei Glätte zum Schleudern führen kann, z.B. bei scharfen oder unübersichtlichen oder sonst schwierigen Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen, Strecken mit auffallender Verkehrsdichte usw..
- In Fußgängerzonen ist die Winterwartung von den Anliegern zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne durchzuführen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung bis zum Schnittpunkt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Fußgängerzonen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Gras, Kehricht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.
- (2) Die Rad- und Gehwege sind in einer für die jeweilige Benutzung erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Rad- und Gehwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; auftauende Stoffe (Tausalz) sind dort verboten. Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauf folgenden Tag werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 **Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandten Grundstücksseite (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Stadt erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich ein-

heitlich 1,35 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- a) für Fußgängerzonen,
 - b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und
 - c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a), b) und c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985 in der Fassung der 17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler

Einstufung (Straßenart)

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 308-316c	Eschweiler	d		X
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 298-298f	Eschweiler	Privatstraße		
Abt-Simons-Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertshof	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 - 15	Eschweiler	d		X
Albrecht-Dürer-Straße	Eschweiler	c	X	
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Am Bergamt		d		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X
Am Fließ (bisher Wirtschafts- weg) zwischen Broicher Pfad und Weisweiler- straße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Stra- ße	Dürwiß	Wirtschaftsweg		
Am Fresenberg	Eschweiler	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Eschweiler	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Eschweiler	d		X
Am Hastenrather Fließ	Eschweiler	d		X
Am Heinrichsschacht	Eschweiler	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Am Kitzberg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St.Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St.Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Eschweiler	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Eschweiler	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Am Nierchen	Weisweiler	d		X
Am NothbergerHof	Eschweiler	d		X
Am Omerbach	Eschweiler	d		X
Am Pütt	Eschweiler	d		X
Am Riffersbach	Eschweiler	d		X
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Eschweiler	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Weisweiler	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonder- schule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privatstraße		
Am Stapel	Eschweiler	Privatstraße		
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Am Vogelschuß	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde ab Gartenstr. östliche Richtung	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Anna-Klöcker-Anlage	Eschweiler	d		x
Ardennenstraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X
Asterweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlrath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus-Nr. 33-39	Weisweiler	Privatstraße		
Auf der Heide von Haus-Nr. 41-43	Weisweiler	Privatstraße		
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	d		X
August-Bebel-Straße	Kinzweiler	d		X
August-Schmidt-Straße	Dürwiß	d		X
August-Thyssen-Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Bendemühle	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Bergrather Hof	Eschweiler	Gebäude		
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Birkengangstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstr. bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstr.	Eschweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Bohler Straße	Eschweiler	b	X	
Bohler Straße von Haus-Nr. 80-86	Eschweiler	d		X
Bongarder Hof	Weisweiler	Gebäude		
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bovenberg	Eschweiler	Gebäude		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	d		X
Buchenhof	Hehlrath	Gebäude		
Buchenweg	Dürwiß	d		X
Burgstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Burgstraße von Haus-Nr. 68-70	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Str. bis Zechenstr.	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus-Nr.86-88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	c	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant-Deckers-Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant-Kirschbaum-Str.	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu-Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Str. bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Str.	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus-Nr. 52-56	Eschweiler	Privatstraße		
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Dr. Gilles-Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Drosselweg	Eschweiler	Privatstraße		
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Str. bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus-Nr.402-408	Eschweiler Weisweiler	Privatstraße		
Dürener Straße von Haus-Nr. 414-428	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße Haus-Nr. 589 a und 589 b	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Weisweiler	b		
Duffenter außerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	c		
Eduard-Mörike-Platz	Eschweiler	d		X
Eduard-Mörike-Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. nach Norden	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Eichendorffstraße von Haus-Nr. 39-49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		x
Eifelstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		x
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privatstraße		
Elisabethweg	Eschweiler	Privatstraße		
Englerthsgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant-Deckers-Str. bis Kochsgasse	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neustraße	Eschweiler	a	X	
Erbericher Straße	Neu-Lohn	d		X
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus-Nr. 3-19	Eschweiler	Privatstraße		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Filzengraben	Weisweiler	d		X
Finkenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8 und 8a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz von Haus-Nr. 10-15a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz Haus-Nr.9-21	Weisweiler	d		X
Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	d		X
Franz-Liszt-Straße	Eschweiler	d		X
Franz-Marc-Straße	Eschweiler	d		X
Franz-Rüth-Straße	Eschweiler	d		x
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Str. bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	d		X
Friedrichstraße von Haus-Nr. 22-24	Eschweiler	Privatstraße		
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Fronhoven	Neu-Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu-Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus-Nr. 115-149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St.Jöris	d		X
Gerhard-Hauptmann- Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	d		x
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus-Nr.60-62	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus-Nr. 51-81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz-Briefs-Weg	Eschweiler	d		X
Grabenstraße von Indestraße bis Dü- rener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstr. bis In- destr.	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	d		X
Graeserstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünewaldstraße	Eschweiler	d		X
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	d		X
Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. zu Haus- Nr.52-52c	Eschweiler	Privatstraße		
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	c	X	
Haus Palant	Weisweiler	Gebäude		
Hehlrather Straße von Jülicher Str. bis Lotz- feldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Str. von Lotzfeldchen bis Grü- newaldstr.	Eschweiler	d		X
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg von Haus-Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privatstraße		
Heinrichsweg von Haus-Nr. 155 - 163	Eschweiler	Privatstraße		
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	
Heisterner Straße von Haus-Nr. 67 - 89	Eschweiler	d		X
Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	c	x	
Hermann-Löns-Anger	Eschweiler	d		X
Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Hüchelner Benden	Weisweiler	d		X
Hüchelner Straße	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Hüchelner Straße Stichstr. von Haus-Nr. 174-180	Eschweiler Weisweiler	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		x
Im Römerfeld	Weisweiler	d		X
Im Rott	St.Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, P & R Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X
Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna-Neuman-Straße	Eschweiler	d		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef-Artz-Straße	Eschweiler	b	x	
Josef-Nacken-Weg	Eschweiler	d		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe-Kruse-Straße	Eschweiler	d		X
Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstr. bis L 240	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstr. bis Ende	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus-Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu-Lohn	d		X
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße Stichstr. zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestr. bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstr. bis Indestraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kommendenstraße	Neu-Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	d		X
Konrad-Adenauer-Straße Stichstr. zu Haus-Nr. 18a	Dürwiß	Privatstraße		
Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	d		X
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstr. bis Feldenendstr.	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstr. bis Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kupfermühlencamp	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	d		X
Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	d		X
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Langendorfer Straße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reuleauxstr. bis Jülcher Str.	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	c	X	
Lindenhof	Dürwiß	Wirtschaftsweg		
Lindenstraße	Dürwiß	d		X
Lohner Hof	Neu-Lohn	Gebäude		
Lohner Straße	Dürwiß	d		X
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	Wirtschaftsweg		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstr. bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Dürener Str. (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin-Luther-Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	Privatstraße		
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max-Planck-Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Kinzweiler	d		X
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Merzbrücker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	St. Jöris	d		X
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X
Moltkestraße von Marienstr. bis Kaiserstr.	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Moltkestraße von Kaiserstr. bis Bismarckstr.	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neu-Broicher-Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstr. bis Uferstraße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus-Nr. 75-125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehlrath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X
Nothberger Hof	Nothberg	d		X
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus-Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Obermerzer Hof	Hehlrath	Gebäude		
Obermerzer Straße	Kinzweiler	d		X
Oberstraße	Hehlrath	b	X	
Oberstraße von Haus-Nr. 2 - 4a	Hehlrath	d		X
Odilienstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Odilienstraße von Haus-Nr. 51-55	Eschweiler	d		x
Odilienstraße Stichstr. zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto-Wels-Straße	Eschweiler	Privatstraße		
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter-Paul-Str. bis Dürener Str.	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter-Paul-Str. bis Gartenstr.	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul-Ernst-Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	d		x
Peter-Liesen-Straße	Eschweiler	d		X
Peter-Paul-Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer-Funk-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Pfarrer-Hoffmanns-Straße	Weisweiler	d		X
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Eschweiler	Privatstraße		
Pfarrer-Krings-Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Phönixstraße Stichstr. von Haus-Nr. 3-4d	Eschweiler	Privatstraße		
Phönixstraße von Haus-Nr. 98-136	Eschweiler	Privatstraße		
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürener Str. bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus-Nr.13-23	Eschweiler	Privatstraße		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Hof	Neu-Lohn	Gebäude		
Pützlohner Straße	Neu-Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus-Nr. 18a-24c	Eschweiler	Privatstraße		
Rathausplatz	Eschweiler	Privatstraße		
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		x

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privatstraße		
Reuleauxstraße von Hehlrather Str. bis Liebfrauenstr.	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu-Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert-Koch-Straße	Dürwiß	d		X
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	c	X	
Röher Straße von Haus-Nr. 20a - 20f	Eschweiler	d		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus-Nr. 55-61	Dürwiß	d		X
Römerstraße von Haus-Nr. 63-69	Dürwiß	d		X
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu-Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Wattlelos von L240 bis einschl. Auerbachstr.	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Rue de Wattlelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße innerhalb d. geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus-Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X
Schubbendenweg	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X
Schwalbenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlrath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu-Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlrath	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße von Haus-Nr. 39 - 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus-Nr. 63-85	Eschweiler	Privatstraße		
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Tanusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergsstraße	Weisweiler	d		X
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	d		x
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		x
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlrath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villemweg	Eschweiler	d		X
Vogesenstraße	Eschweiler	d		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Von-Bongart-Straße	Eschweiler	d		X
Von-der-Horst-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Harff-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	d		X
Von-Humboldt-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Kleist-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Palant-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Von-Stephan-Straße	Eschweiler	Privatstraße		
Von-Trips-Platz	Kinzweiler	d		X
Von-Trips-Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler Hehlrath, Kinzweiler	c	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße von Haus-Nr. 33-49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus-Nr. 16-22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus-Nr. 3f-3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstr. von Haus-Nr. 76a-76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	Privatstraße		
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		x
Wiesenstraße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	
Wilhelminenstraße von Haus-Nr. 4-14, 16-22, 22c-22d	Eschweiler	d		X
Wilhelm-Prömper-Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus-Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		
Zechenstraße	Eschweiler	c	X	
Zechenstraße Haus-Nr. 1-3	Eschweiler	b	X	
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Zum Hagelkreuz Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Radweg entlang Riffersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastraße bis Friedrichstraße/Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlrath	d		x
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlrath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Hofstraße bis Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	d		x
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach (entlangDB)	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Str. in Richtung Gartenstraße (Wynandsgäßchen)	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstraße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Weg von Konrad-Adenauer-Str. bis Nagelschmiedstr.	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstr. (Zentis Gäßchen)	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlrath	d		X
Weg von Talstraße bis Von-der-Horst-Straße	Eschweiler	d		X

121

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
vom 13.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW, S. 160 ff), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785) (BGBl. I, S. 2555), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 - Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis bzw. von einem von ihm beauftragten Dritten nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den sogenannten Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken, allen übrigen Elektro-haushaltsgeräten (weiße Ware) sowie Elektronikschrott (braune Ware);
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Alt-Kühlschränken, Entsorgung von Elektrohaushaltsgeräten sowie Elektronikschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an den betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsor-

gungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW, S. 670), - SGV.NRW 74-.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine (teilweise) Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bioabfälle insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen vom 03.08.1994 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.03.2002 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - d) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
 - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muß ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
 - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.
 - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.
- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muß ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindest-Abfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen/Institution		je Platz/Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	7
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdien	je Beschäftigten	15
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h)	sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	3
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.
- Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindest-Restmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

(4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier sowie Ast- und Strauchschnitt sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist
 - a) in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen und/oder
 - b) gebündelt zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf

dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtwicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier oder das gebündelte Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr

sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.

§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.

§ 17 Sperrige Gegenstände/Sperrgut

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, weiße Ware, braune Ware und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.

- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen), Weiße Ware (Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleuder, Wäschetrockner und Mikrowellengeräte)
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel sowie elektronische Großgeräte wie Fernseher, Videorekorder, Hifi-Anlagen, Staubsauger)

Neben den elektronischen Großgeräten werden auch elektronische Kleingeräte (braune Ware), die nicht zum Sperrgut zählen, wie Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön, gesondert abgefahren.

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfall-

behältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wiederverwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 1. und 2. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 bzw. 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Eschweiler, den 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
10309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		ZD
10399	Abfälle a.n.g. (nur Aluminiumoxidschlämme)		ZD
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
10408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10409	Abfälle von Sand und Ton		ZD
10410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		ZD
10413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
10504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		ZD
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
20101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		MVA
20103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
20104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA ZD: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
20107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
20199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
20202	Abfälle aus tierischem Gewebe		MVA
20203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA
20204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20299	Abfälle a.n.g.		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
20301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
20302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
20303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20399	Abfälle a.n.g.		MVA
204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
20401	Rübenerde		MVA, ZD
20402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		MVA, ZD
20403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20499	Abfälle a.n.g.		MVA
205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
20501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20599	Abfälle a.n.g.		MVA
206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
20601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
20603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20699	Abfälle a.n.g.		MVA
207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
20701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
20702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
20703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
20704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20799	Abfälle a.n.g.		MVA
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
30101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA WÜ
30199	Abfälle a.n.g.		MVA
303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
30301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
30302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
30305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
30307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
30309	Kalkschlammabfälle		MVA
30310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
30311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
30399	Abfälle a.n.g.		MVA
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
40101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		MVA
40102	geäschertes Leimleder		MVA
40106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
40107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
40108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
40109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
40199	Abfälle a.n.g.		MVA
402	Abfälle aus der Textilindustrie		
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
40210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
40215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
40217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
40220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
40221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
40299	Abfälle a.n.g.		MVA
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		
501	Abfälle aus der Erdölraffination		
50103	Bodenschlämme aus Tanks		MVA
50105	verschüttetes Öl		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
50106	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		MVA
50113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		ZD
50199	Abfälle a.n.g.		MVA
506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
50603	andere Teere		MVA
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
50799	Abfälle a.n.g.	nur mineralische Abfälle aus der Gasreinigung	ZD
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
60313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		MVA
60314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
60315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	nur Zinnstein	ZD
60316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		ZD
613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
61302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
61303	Industrieruß		MVA, ZD
61304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		ZD
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
70108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZD: nur Carbid Schlamm (Kalkschlamm)	MVA, ZD
70110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
70111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
70112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
70208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70213	Kunststoffabfälle		MVA
70299	Abfälle a.n.g.		MVA
703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
70308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
70599	Abfälle a.n.g.		MVA
706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
70608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70699	Abfälle a.n.g.		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
80113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
80116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
80117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
80120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
80199	Abfälle a.n.g.		MVA
802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
80201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
80202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		ZD
803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
80312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
80314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
80318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
80399	Abfälle a.n.g.		MVA
804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
80411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
80499	Abfälle a.n.g.		MVA
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
90106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
90107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
90108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
90110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
90199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)		ZD
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		ZD
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		ZD
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		ZD
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		ZD
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		ZD
100117	Filterstäube aus der Mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		ZD
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	nur Kesselstein	ZD
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		ZD
100202	unverarbeitete Schlacke		ZD
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		ZD
100210	Walzzunder		ZD
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		ZD
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
100302	Anodenschrott		MVA
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		MVA
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		MVA
100399	Abfälle a.n.g.		MVA
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
100401	Schlacken aus der Erst- und Zweitschmelze		ZD
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
100809	andere Schlacken		ZD
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke		ZD
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		ZD
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		ZD
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
101003	Ofenschlacke		ZD
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		ZD
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		ZD
101099	Abfälle a.n.g.	nur Formlehmabfälle	ZD
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101103	Glasfaserabfall		ZD
101105	Teilchen und Staub		ZD
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		ZD
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA, ZD
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		ZD
101203	Teilchen und Staub		ZD
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		ZD
101299	Abfälle a.n.g.	nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation	ZD
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		ZD
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		ZD
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		ZD
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		ZD
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		ZD
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		ZD
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		ZD
101399	Abfälle a.n.g.	nur Gipsschlamm	ZD
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	nur Aluminiumhydroxid und Eisenhydroxid	ZD
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	ZD: nur Graphitschlamm	MVA, ZD
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		ZD
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		ZD
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA, ZD
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA, ZD
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
150107	Verpackungen aus Glas		ZD
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA, ZD
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160212	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	nur Nachtspeicheröfen	ZD
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		MVA
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		MVA
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
160708	ölhaltige Abfälle		MVA
1608	Gebrauchte Katalysatoren		
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		MVA
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder Übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.		MVA
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		MVA
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		ZD
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
170101	Beton		ZD
170102	Ziegel		ZD
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		ZD
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		MVA, ZD
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA
170202	Glas		ZD
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZD: nur Glasabfälle	MVA, ZD
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA, ZD
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA, ZD
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		ZD
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		MVA, ZD
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		MVA, ZD
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		MVA, ZD
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält		ZD
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, ZD
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA, ZD
170605	asbesthaltige Baustoffe		ZD
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		ZD
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		ZD
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZD: nur mineralische Fraktion	MVA, ZD
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		MVA, ZD
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA, ZD
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA, ZD
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA, ZD
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA, ZD
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191001	Eisen und Stahlabfälle		MVA
191002	NE-Metall-Abfälle		MVA
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		MVA, ZD
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA, ZD
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200102	Glas		ZD
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
200140	Metalle		MVA, ZD
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, KA WA, KA WÜ
200202	Boden und Steine		MVA, ZD
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht	ZD: nur Maschinenkehricht	MVA, ZD
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA

122

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - vom 12.12.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S.160ff), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002 S. 160), folgende Satzung beschlossen :

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt :

Gebietszone I :

Eschweiler - Zentrum

Gebietszone II :

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III :

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt :

- a) bei Neuvorhaben

für die Gebietszone I

- a) bei reinen Wohngebäuden

auf 2.500,00 €

- b) bei allen anderen Vorhaben

auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II

auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III

keine Ablösung möglich

- b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

- a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht

auf 1.500,00 €

- b) bei allen anderen Vorhaben

auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II
für die Gebietszone III

auf 1.000,00 €
auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 06.06.1976 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.05.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler

Stand: Oktober 2002

EDV Str.Nr.:	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen Wohnbereich	Bezirk
<u>A</u>		
2000	Aachener Straße von Indestr. bis Glücksburg	(Stadtmitte/Röhe) II
2000	Aachener Straße von Glücksburg bis Ende	III
2123	Abt-Simons-Straße	(Dürwiß) III
2071	Ackerstraße	(Kinzweiler) III
2109	Ahornweg	(Dürwiß) III
2002	Akazienhain	(Siedlung Waldschule) III
2003	Albertshof	(Hastenrath) III
2004	Albertstraße von Quellstraße bis Ortsdurchfahrt	(Hastenrath) II
2004	Albertstraße von Ortsdurchfahrt bis Ende	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	(Stadtmitte) II
2119	Aldenhovener Straße	(Fronhoven) III
2006	Allensteiner Straße	(Am Vöckelsberg) II
2110	Alsdorfer Straße	(Hehrlath/Dürwiß) III
2007	Alte Rodung	(Siedlung Waldschule) III
2009	Alte Ziegelei	(Röthgen) III
2081	Am Bergamt	(Pumpe) III
2010	Am Bongert	(Dürwiß) III
2011	Am Buchenwald	(Pumpe) III
2068	Am Burgbusch	(St. Jöris) III
2012	Am Burgfeld	(Röthgen) II
2077	Am Buschend	(Weisweiler) III
2065	Am Fließ	(Dürwiß) III
2013	Am Fresenberg	(Nothberg) II
2014	Am Ginsterbusch	(Siedlung Waldschule) III
2073	Am Goldberg	(Bergrath) II
2015	Am Grünen Winkel	(Stich) III
2016	Am Hang	(Stich) III
2070	Am Hastenrather Fließ	(Hastenrath) III
2142	Am Heinrichsschacht	(Stich) III
2017	Am Hochhaus	(Dürwiß) III
2018	Am Hörschberg	(Dürwiß) III
2019	Am Hof	(Hehrlath) II
2001	Am Hovener Feld	(Weisweiler) III
2020	Am Kalkofen	(Bohl) III
2021	Am Kitzberg	(Stich) III
2022	Am Kleekamp	(Dürwiß) III
2023	Am Klosterhof	(St. Jöris) III
2008	Am Klosterweiher	(St. Jöris) III

2075	Am Köhlerpfad	(Bergrath)	III
2107	Am Kraftwerk	(Weisweiler)	III
2024	Am Maxweiher	(Kinzweiler)	III
2025	Am Mühlenfeld	(Nothberg)	III
2026	Am Mühlengraben	(Weisweiler)	III
2027	Am Nierchen	(Wilhelmshöhe)	III
2028	Am Omerbach	(Nothberg)	III
2029	Am Pütt	(Stich)	III
2030	Am Riffersbach	(Bergrath)	III
2031	Am Rodelberg	(Dürwiß)	III
2032	Am Römerberg	(Röhe)	III
2033	Am Rosenstock	(Siedlung Waldschule)	III
2034	Am Schildchen	(Weisweiler)	III
2035	Am Schlemmerich	(Stich)	III
2036	Amselweg	(Bergrath)	II
2066	Am Stapel	(Stadtmitte)	I
2037	Am Steinacker	(Dürwiß)	III
2038	Am Steinbüchel	(Nothberg)	III
2039	Am Vogelschuß	(Dürwiß)	III
2067	Am Wolfshag	(Volkenrath)	III
2040	An der Burgmauer	(Weisweiler)	III
2041	An der Fahrt	(Kinzweiler)	III
2072	An der Fauch	(Hehrlath)	II
2042	An der Festhalle	(Kinzweiler)	III
2043	An der Glocke	(Stadtmitte)	I
2044	An der Waidmühle	(Dürwiß)	III
2045	An der Wasserwiese	(Eschweiler-Ost)	II
2046	An Haus Palant	(Weisweiler)	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	(Stadtmitte)	I
2047	Antoniusstraße	(Bergrath)	II
2048	An Wardenslinde	(Eschweiler-Ost)	II
2049	Ardennenstraße	(Bergrath)	III
2050	Arndtstraße	(Stadtmitte)	I
2051	Asternweg	(Eschweiler-Ost)	II
2052	Auerbachstraße	(Stadtmitte)	II
2053	Auestraße	(Pumpe/Aue)	III
2054	Auf dem Bend	(Dürwiß)	III
2055	Auf dem Driesch	(Weisweiler)	III
2056	Auf dem Ellerberg	(Röhe)	III
2057	Auf dem Felde	(Hehrlath)	III
2058	Auf dem Höfchen	(Bergrath)	II
2059	Auf dem Hügel	(Dürwiß)	III
2074	Auf dem Pesch	(Weisweiler)	II
2060	Auf den Hufen	(Kinzweiler)	III
2061	Auf der Heide	(Weisweiler)	III
2062	Auf der Komm	(Stadtmitte)	I
2076	Auf der Merz	(St. Jöris)	III
2079	August-Bebel-Straße	(Hehrlath)	III
2063	August-Schmidt-Straße	(Dürwiß)	III
2064	August-Thyssen-Straße	(Stadtmitte)	II

B

2080	Bachstraße	(Weisweiler)	III
2143	Backsteinweg	(Stich)	III
2082	Baptistastraße	(Wilhelmshöhe)	III
2083	Barbarastraße	(Pumpe)	III
2084	Baumschulenweg	(Dürwiß)	III
2144	Begauer Mühlenweg	(Kinzweiler)	III
2085	Begauer Straße	(St. Jöris)	III

2086	Bendenmühle	(Nothberg)	III
2117	Bergrather Feld	(Bergrath)	III
2092	Bergrather Hof	(Bergrath)	III
2087	Bergrather Straße	(Stadtmitte)	I
2088	Bergstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2089	Berliner Ring	(Weisweiler)	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	(Dürwiß)	III
2091	Birkengangstraße	(Stadtwald)	III
2093	Bismarckstraße	(Stadtmitte)	I
2094	Blumenstraße	(Weisweiler)	III
2095	Bohler Heide	(Stadtwald)	III
2096	Bohler Straße	(Bohl)	II
2097	Bongarder Hof	(Weisweiler)	III
2098	Bonhoefferstraße	(Dürwiß)	III
2099	Bonifatiusstraße	(Dürwiß)	III
2100	Bourscheidtstraße	(Röthgen)	II
2101	Bovenberg	(Nothberg)	III
2102	Brauhausstraße	(Stadtmitte)	I
2103	Breslauer Straße	(Dürwiß)	III
2104	Brigidastraße	(Weisweiler)	III
2105	Broicher Pfad	(Dürwiß)	III
2106	Brückenstraße	(Nothberg)	III
2118	Brunnenhof	(Stadtmitte)	I
2115	Buchenhof	(Dürwiß)	III
2108	Buchenweg	(Dürwiß)	III
2111	Burgstraße	(Röthgen)	II
2112	Burgweg	(Weisweiler)	III
2116	Buschfuhrer Hof	(Röhe)	III
2113	Buschhof	(Nothberg)	III
2114	Buschweg	(Röthgen)	III

C

2120	Cäcilienstraße	(Nothberg)	II
2121	Carbynstraße	(Stadtmitte)	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	(Weisweiler)	III

D

2125	Dahlienweg	(Eschweiler-Ost)	II
2139	Dampfziegelei	(Stich)	III
2126	Danziger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	(Stadtmitte)	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	(Stadtmitte)	II
2138	Domtalweg	(Neu-Lohn)	III
2128	Dornweißstraße	(Dürwiß)	III
2129	Dreieckstraße	(Stadtmitte)	II
2130	Dreiers Gärten	(Stadtmitte)	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	(Weisweiler)	II
2133	Drieschstraße	(Stadtmitte)	I
2141	Drimbornshof	(Dürwiß)	III
2134	Drosselweg	(Bergrath)	II
2135	Dürener Straße	(Stadtmitte)	III
	1-139 und 2-122		I
2135	Dürener Straße	(Stadtmitte/Weisweiler)	III
	141-Ende und 166-Ende		II
2140	Dürwißer Kirchweg	(Dürwiß)	III
2136	Dürwißer Straße	(Weisweiler)	III
2137	Duffenter	(Stadtwald)	III

E

2145	Eduard-Mörike-Platz	(Eschweiler-Ost)	II
2146	Eduard-Mörike-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2147	Eduardstraße	(Stich)	III
2148	Eiche	(Hehlrath)	II
2149	Eichendorffstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2150	Eichenstraße	(Dürwiß)	III
2151	Eifelstraße	(Bergrath)	III
2152	Einhardstraße	(Röthgen)	III
2153	Eisenbahnstraße	(Röthgen)	II
2154	Eisenmühlenstraße	(Weisweiler)	III
2155	Ekkehardstraße	(Bergrath)	II
2156	Elbinger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2157	Elektrowerk	(Weisweiler)	III
2158	Elisabethweg	(Pumpe)	III
2166	Englerthsgärten	(Stadtmitte)	II
2159	Englerthstraße	(Stadtmitte)	I
2161	Erbericher Straße	(Neu-Lohn)	III
2162	Erfstraße	(Röhe)	III
2160	Erich-Kästner-Straße	(Dürwiß)	III
2163	Erikaweg	(Siedlung Waldschule)	III
2164	Erlenweg	(Dürwiß)	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	(Weisweiler)	III
2165	Eschenweg	(Dürwiß)	III

E

2193	Feldbrandweg	(Stich)	III
2170	Feldenendstraße	(Bergrath)	II
2171	Feldstraße	(Röthgen)	II
2172	Filzengraben	(Weisweiler)	II
2173	Finkenweg	(Bergrath)	II
2174	Fischerstraße	(Röthgen)	II
2175	Fliederweg	(Eschweiler-Ost)	II
2189	Floraweg	(Weisweiler)	III
2192	Florianweg	(Stich)	III
2176	Frankenplatz	(Weisweiler)	II
2177	Franz-Gessen-Straße	(Weisweiler)	III
2178	Franz-Liszt-Straße	(Stadtmitte)	II
2190	Franz-Marc-Straße	(Stadtmitte)	II
2169	Franz-Rüth-Straße	(Stadtmitte)	II
2179	Franzstraße	(Stadtmitte)	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	(Dürwiß)	III
2181	Friedensstraße	(Stadtmitte)	II
2182	Friedhofsweg	(Stich)	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	(Dürwiß)	III
2184	Friedrichstraße	(Stich)	III
2185	Fronhoven	(Fronhoven/Neu-Lohn)	
	von Rosenstraße bis		
	Wiesenstraße		II
2185	Fronhoven		
	von Wiesenstraße		
	bis Ende		III
2186	Fronhovener Straße	(Dürwiß)	III
2187	Fronstraße	(Neu-Lohn)	III
2191	Fuchshofweg	(Dürwiß)	III
2188	Funkengasse	(Stadtmitte)	I

G

2200	Gartenstraße	(Stadtmitte)	II
2202	Gasthausstraße	(Dürwiß)	II
2203	Georgsweg	(St. Jöris)	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	(Weisweiler)	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	(Kinzweiler)	III
2205	Glücksburg	(Röhe)	III
2206	Goerdtsstraße	(Röhe)	
	von Nickelstraße		
	bis Autobahnbrücke		II
2206	Goerdtsstraße		
	von Autobahnbrücke		
	bis Ende		III
2207	Goethestraße	(Dürwiß)	III
2217	Götz-Briefs-Weg	(Stadtmitte)	II
2208	Grabenstraße	(Stadtmitte)	I
2209	Grachtstraße	(Bergrath)	II
2210	Graeserstraße	(Bergrath)	II
2211	Gressenicher Mühle	(Scherpenseel)	III
2212	Gressenicher Straße	(Hastenrath)	
	von Albertstraße bis		
	Ortsausgang		II
2212	Gressenicher Straße	(Hastenrath)	
	von Ortsausgang		
	bis Ende		III
2213	Grüner Weg	(Stadtmitte)	
	1-27 und 2-22		I
2213	Grüner Weg	(Stadtmitte)	
	24-Ende und 33-Ende		II
2214	Grünwaldstraße	(Stadtmitte)	II
2215	Grünstraße	(Dürwiß)	
	von Jülicher Str. bis		
	Laurenzberger Str.		II
2215	Grünstraße	(Dürwiß)	
	von Laurenzberger Str.		
	bis Ende		III
2216	Gutenbergstraße	(Stadtmitte)	II

H

2256	Hagedornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2253	Hainbuchenweg	(Dürwiß)	III
2220	Haldenstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2254	Hamicher Weg	(Hastenrath)	III
2221	Hans-Böckler-Straße	(Dürwiß)	III
2258	Hans-Leyers-Weg	(Weisweiler)	III
2222	Harbigstraße	(Dürwiß)	III
2223	Harzstraße	(Bergrath)	III
2201	Hastenrather Schule	(Hastenrath)	III
2224	Hastenrather Weg	(Bergrath)	
	52-52b, 76-86c, 91-109a		III
2224	Hastenrather Weg	(Bergrath)	
	alle übrigen Haus-Nrn.		II
2225	Hauptstraße	(Weisweiler)	II
2226	Haus Palant	(Weisweiler)	III
2227	Hehlrather Straße	(Stadtmitte)	
	1-57 und 2-42		I
2227	Hehlrather Straße	(Stadtmitte)	
	59-Ende und 44-Ende		II

2228	Heibachstraße	(Bergrath)	II
2229	Heidesiedlung	(Weisweiler)	III
2230	Heidestraße	(Siedlung Waldschule)	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	(Dürwiß)	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2233	Heinrichsallee	(Stich)	III
2234	Heinrichsweg	(Röthgen/Stich)	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	(Röthgen)	III
2235	Heisterner Straße	(Nothberg)	
	von Hüchelner Str. bis		
	DB - Unterführung		II
2235	Heisterner Str.	(Nothberg)	
	von DB - Unterführung		
	bis Ende		III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	(Weisweiler)	III
2236	Hermann-Löns-Anger	(Stich)	III
2237	Hermann-Löns-Straße	(Weisweiler)	III
2238	Herrnenfeldchen	(Bergrath/Bohl)	III
2239	Hochbrückerweg	(Weisweiler)	III
2240	Höhenweg	(Wilhelmshöhe)	III
2241	Hölderlinstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2242	Hoeschweg	(Stich)	III
2243	Hofstraße	(Nothberg)	II
2244	Hohe Straße	(Nothberg)	III
2245	Hompeschstraße	(Stadtmitte)	I
2257	Hospitalgasse	(Stadtmitte)	I
2246	Hovener Straße	(Weisweiler)	III
2247	Hovermühle	(Eschweiler-Ost)	III
2248	Hubertusstraße	(Bergrath)	II
2249	Hüchelner Benden	(Hücheln)	III
2250	Hüchelner Straße	(Nothberg/Hücheln)	
	von Am Fresenberg bis		
	Ortsdurchfahrt Nothberg und		
	Ortsdurchfahrt Weisweiler		
	bis Wilhelmshöhe		II
2250	Hüchelner Straße	(Nothberg/Hücheln)	
	übrige Bereiche		III
2251	Hüttenstraße	(Röthgen)	II
2252	Hunsrückstraße	(Bergrath)	III
2255	Huppertzbruch	(Hastenrath)	III
	I		
2260	Ichenberg	(Röthgen)	III
2261	Im Busch	(St. Jöris)	III
2262	Im Eichelkamp	(Weisweiler)	III
2263	Im Felde	(Bergrath)	III
2264	Im Hag	(Stich)	III
2265	Im Hasselt	(Röhe)	III
2266	Im Kamp	(Röthgen)	II
2267	Im Klostergarten	(Stadtmitte)	II
2268	Im Korkus	(Nothberg)	III
2269	Im Kuckuck	(Hastenrath)	III
2286	Im Padtkohl	(Pumpe)	III
2270	Im Römerfeld	(Hücheln)	III
2271	Im Rott	(St. Jöris)	III
2272	Im Steinbruch	(Nothberg)	III
2273	Im Stollen	(Hastenrath)	III
2285	Im Tempel	(Scherpenseel)	III
2283	Im Wiesenhang	(Hastenrath)	III

2274	Im Winkel	(Dürwiß)	III
2275	In den Benden	(Nothberg)	III
2276	In den Burgwiesen	(Weisweiler)	III
2284	Indepromenade	(Stadtmitte)	I
2277	In der Gracht	(Hücheln)	III
2278	In der Krause	(Weisweiler)	II
2279	In der Schleh	(Nothberg)	III
2280	Indestraße	(Stadtmitte)	
	45-Ende und 4-Ende		I
2280	Indestraße	(Stadtmitte)	
	1-43 und 0		II
2281	Inselstraße	(Stadtmitte)	II
2282	Invalidenstraße	(Röthgen)	II

J

2290	Jägerspfad	(Röthgen/Stich)	III
2291	Jahnstraße	(Stadtmitte)	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	(Neu-Lohn)	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	(Röthgen)	II
2294	Johannisstraße	(Weisweiler)	II
2298	Josef-Artz-Straße	(Bergrath)	III
2297	Josef-Nacken-Weg	(Stadtmitte)	I
2295	Josefstraße	(Stadtmitte)	I
2296	Jülicher Straße	(Stadtmitte/Dürwiß)	
	von Dürener Str. bis		
	Autobahnbrücke und		
	von Nr. 115 und 128 bis		
	Fronhovener Straße		II
2296	Jülicher Straße	(Stadtmitte/Dürwiß)	
	übrige Bereiche		III

K

2304	Käthe-Kollwitz-Straße	(Dürwiß)	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	(Hastenrath)	III
2300	Kaiserstraße	(Stadtmitte)	I
2301	Kalvarienbergstraße	(Kinzweiler)	III
2302	Kambachstraße	(Kinzweiler)	II
2303	Kantstraße	(Weisweiler)	III
2305	Kapellenstraße	(Dürwiß)	III
2306	Kapellenweg	(Scherpenseel)	III
2307	Karl-Arnold-Straße	(Dürwiß)	III
2308	Karlstraße	(Röthgen)	II
2309	Kastanienweg	(Dürwiß)	III
2341	Keerbenden	(Scherpenseel)	III
2310	Kettelerstraße	(Kinzweiler)	III
2311	Kiefernweg	(Siedlung Waldschule)	III
2312	Killewittchen	(Hastenrath)	III
2342	Kinzweiler Burg	(Kinzweiler)	III
2313	Kinzweilerstraße	(Hehrlath)	III
2314	Kirchplatz	(Neu-Lohn)	III
2315	Kirchstraße	(Kinzweiler)	II
2317	Klapperstraße	(Hehrlath)	II
2318	Klinkgasse	(Weisweiler)	II
2319	Klosterweg	(St. Jöris)	III
2320	Knappenweg	(Dürwiß)	III
2321	Knippmühle	(Nothberg)	III
2322	Kochsgasse	(Stadtmitte)	I
2344	Kölner Straße	(Weisweiler)	III

2343	Königsbenden	(Eschweiler-Ost)	II
2323	Königsberger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2324	Kolpingstraße	(Stadtmitte)	
	von Dürener Straße bis		
	Peter-Paul-Straße		I
2324	Kolpingstraße	(Stadtmitte)	
	von Peter-Paul-Straße bis		
	Peter-Liesen-Straße		II
2325	Kommendenstraße	(Neu-Lohn)	III
2327	Konkordiasiedlung	(Stich)	III
2328	Konkordiastraße	(Stich)	III
2329	Konkordiaweg	(Stich)	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	(Dürwiß)	III
2331	Konrad-Müller-Straße	(Kinzweiler)	III
2332	Kopernikusstraße	(Weisweiler)	III
2333	Kopfstraße	(Bergrath)	II
2334	Kreuzstraße	(Hehrlath)	II
2335	Kronendriesch	(Volkenrath)	III
2336	Krottshäuser	(Röhe)	II
2337	Kunstschacht	(Stich)	III
2338	Kupfermühlenkamp	(Röhe)	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	(Dürwiß)	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	(Dürwiß)	III

L

2350	Lärchenhof	(Hücheln)	III
2374	Langendorfer Hof	(Kinzweiler)	III
2352	Langendorfer Straße	(Neu-Lohn)	III
2375	Langenerf	(Scherpenseel)	III
2353	Langerweher Straße	(Weisweiler)	III
2354	Langgasse	(Weisweiler)	III
2355	Langwahn	(Stadtmitte)	I
2356	Langweilerweg	(Kinzweiler)	III
2357	Laurentiusstraße	(Dürwiß)	III
2359	Laurenzberger Straße	(Dürwiß)	III
2360	Laurenzberger Weg	(Kinzweiler)	III
2351	Lehmkuhlweg	(Stich)	III
2361	Leo-Meuser-Straße	(Neu-Lohn)	III
2362	Lessingstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2363	Liebfrauenstraße	(Stadtmitte)	II
2364	Lilienthalstraße	(Stadtmitte)	I
2365	Lindenallee	(Weisweiler)	II
2366	Lindenstraße	(Dürwiß)	III
2358	Lohner Hof	(Neu-Lohn)	III
2368	Lohner Straße	(Dürwiß)	III
2369	Lotzfeldchen	(Stadtmitte)	II
2370	Ludwigstraße	(Stadtmitte)	II
2371	Lürkener Straße	(Dürwiß)	III
2372	Lürkener Weg	(Kinzweiler)	III
2373	Luisenstraße	(Siedlung Waldschule)	
	von Stolberger Straße		
	bis Waldstraße		II
2373	Luisenstraße		
	von Waldstraße		
	bis Ende		III

M

2398	Maarfeld	(Bergrath)	III
2380	Maarstraße	(Neu-Lohn)	III
2379	Maasstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2411	Mariadorfer Straße	(Kinzweiler)	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	(Dürwiß)	III
2381	Marienburger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2382	Marienstraße	(Stadtmitte)	I
2383	Markt	(Stadtmitte)	I
2384	Marktstraße	(Stadtmitte)	I
2385	Martin-Luther-Straße	(Stadtmitte)	I
2386	Martinstraße	(Dürwiß)	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	(Röhe)	III
2387	Matthiasweg	(Stich)	III
2399	Mauerweg	(Stadtmitte)	I
2376	Max-Planck-Straße	(Weisweiler)	II
2388	Merkurstraße	(Stadtmitte)	II
2389	Merzbachstraße	(Kinzweiler)	III
2390	Merzbrück	(Röhe)	III
2391	Merzbrücker Straße	(St. Jöris)	III
2392	Michelsweg	(Bergrath)	II
2393	Mittelstraße	(Röthgen)	II
2394	Moltkestraße	(Stadtmitte)	I
2395	Moosweg	(Siedlung Waldschule)	III
2377	Moselstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2396	Mozartstraße	(Stadtmitte)	II
2397	Mühlenweg	(Kinzweiler)	III

N

2410	Nagelschmiedstraße	(Dürwiß)	III
2400	Nelkenweg	(Eschweiler-Ost)	II
2409	Neu-Broicher-Hof	(Dürwiß)	III
2408	Neulandhof	(Röhe)	III
2401	Neusener Straße	(St. Jöris)	II
2402	Neustraße	(Stadtmitte)	I
2403	Nickelstraße	(Röhe)	II
2404	Nierhausener Straße	(Hehlrath)	II
2405	Nordstraße	(Stadtmitte)	I
2412	Nothberger Hof	(Nothberg)	II
2406	Nothberger Platz	(Nothberg)	II
2407	Nothberger Straße	(Stadtmitte)	II

O

2415	Oberdorf	(Röthgen)	III
2424	Obere Mühle	(Kinzweiler)	III
2416	Obermerzer Hof	(Dürwiß)	III
2417	Obermerzer Straße	(Kinzweiler)	III
2418	Oberstraße	(Hehlrath)	II
2419	Odilienstraße	(Röthgen)	
	von Röthgener Straße bis Steinstraße		II
2419	Odilienstraße von Steinstraße bis Röher Straße	(Röthgen)	III
2420	Olympiastraße	(Wilhelmshöhe)	III
2421	Ostpreußenweg	(Volkenrath)	III
2422	Oststraße	(Eschweiler-Ost)	II

2423	Otto-Wels-Straße	(Stadtmitte)	I
<u>P</u>			
2430	Pannesstraße	(Kinzweiler)	III
2431	Parkstraße	(Stadtmitte)	II
2432	Patternhof	(Stadtmitte)	I
	1, 3 und 4		
2432	Patternhof	(Stadtmitte)	II
	5-Ende und 6-Ende		
2450	Paul-Ernst-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2433	Peilsgasse	(Stadtmitte)	I
2454	Peter-Koch-Straße	(Kinzweiler)	III
2434	Peter-Liesen-Straße	(Stadtmitte)	II
2435	Peter-Paul-Straße	(Stadtmitte)	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	(Dürwiß)	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	(Hastenrath)	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	(Weisweiler)	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	(Bergrath)	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	(Nothberg)	III
2440	Pferdegasse	(Kinzweiler)	III
2441	Phönixstraße	(Pumpe/Aue)	II
	von Pumpe bis Indebrücke		
2441	Phönixstraße	(Pumpe/Aue)	III
	Übrige Bereiche		
2449	Platanenweg	(Dürwiß)	III
2442	Preyerstraße	(Stadtmitte)	I
	von Dürener Straße bis		
	Peter-Paul-Straße		
2442	Preyerstraße	(Stadtmitte)	II
	von Peter-Paul-Straße		
	bis Ende		
2443	Propstei	(Röhe)	III
2444	Pümpchen	(Stich)	III
2445	Pützfeldchen	(Kinzweiler)	III
2446	Pützlohner Hof	(Neu-Lohn)	III
2447	Pützlohner Straße	(Neu-Lohn)	III
2448	Pumpe	(Pumpe)	II
<u>Q</u>			
2460	Quellstraße	(Hastenrath)	II
<u>R</u>			
2485	Raiffeisenweg	(Dürwiß)	III
2480	Rathausplatz	(Stadtmitte)	I
2484	Reigate & Banstead-Platz	(Röthgen)	II
2465	Reuleauxstraße	(Stadtmitte)	II
2481	Rhönstraße	(Bohl)	III
2482	Ringofen	(Stich)	III
2467	Ringstraße	(Neu-Lohn)	III
2468	Rinkensplatz	(Röhe)	II
2469	Robert-Koch-Straße	(Dürwiß)	III
2470	Röher Hütte	(Röhe)	III
2471	Röher Straße	(Röhe)	II
	von Aachener Str. bis		
	Odilienstr.		
2471	Röher Straße	(Röhe)	

	von Odilienstraße bis		
	Phönixstraße		III
2473	Römerstraße	(Dürwiß)	III
2474	Rößlers Mühle	(Weisweiler)	III
2475	Röthgener Straße	(Röthgen)	II
2476	Rosenallee	(Stadtmitte)	I
2477	Rosenstraße	(Neu-Lohn)	III
2472	Rotdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2483	Rue de Wattrelos	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	
	11-Ende und 8-Ende		II
2483	Rue de Wattrelos	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	
	Bereiche L238n und L 240		III
2478	Ruhrstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2479	Rundstraße	(Weisweiler)	III
	<u>S</u>		
2490	Saarstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2491	Sandberg	(Stich)	III
2525	Sandkaulberg	(Weisweiler)	III
2492	Scherpenseeler Straße	(Scherpenseel)	
	von Wendelinusstraße bis		
	Ortsausgang		II
2492	Scherpenseeler Straße	(Scherpenseel)	
	von Ortsausgang		
	bis Ende		III
2493	Schillerstraße	(Dürwiß)	III
2523	Schlehdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2494	Schlesierweg	(Volkenrath)	III
2495	Schnellengasse	(Stadtmitte)	I
2522	Schubbendenweg	(Röhe)	III
2496	Schubertweg	(Stadtmitte)	II
2497	Schützenstraße	(Weisweiler)	III
2498	Schulstraße	(Röhe)	III
2499	Schwalbenweg	(Bergrath)	II
2500	Schwarzer Weg	(Hastenrath)	III
2501	Schwarzwaldstraße	(Hehlrath)	III
2502	Sebastianusstraße	(Dürwiß)	III
2503	Sebastianusweg	(Pumpe)	III
2504	Severinstraße	(Weisweiler)	II
2505	Silvesterstraße	(Neu-Lohn)	III
2506	Sofienstraße	(Stich)	III
2507	Spessartstraße	(Hehlrath)	III
2508	Stadionstraße	(Hücheln)	III
2527	Städtlerstraße	(Pumpe)	III
2509	Starenweg	(Bergrath)	II
2526	Steinkohlenfeld	(Pumpe)	III
2510	Steinstraße	(Stadtmitte)	II
2524	Sternheimstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2511	Sterzbusch	(Röhe)	III
2512	Stettiner Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2513	Stich	(Stich)	II
2514	Stolberger Straße	(Pumpe)	II
2515	Stoltenhoffmühle	(Stadtmitte)	II
2516	Stoltenhoffstraße	(Röhe)	
	von Aachener Straße bis		
	Indebrücke		II
2516	Stoltenhoffstraße	(Röhe)	
	von Indebrücke bis		
	Odilienstraße		III

2517	Stormstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2518	Stralsunder Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2519	Stresemannstraße	(Dürwiß)	III
2520	Stüfgensweg	(Bohl)	III
2521	Südstraße	(Eschweiler-Ost)	II

I

2530	Talstraße	(Röthgen)	II
2531	Tannenbergstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	(Dürwiß)	III
2536	Taunusstraße	(Bergrath)	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	(Dürwiß)	III
2532	Tilsiter Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2537	Tonbrennerweg	(Stich)	III
2533	Trillersgasse	(Stadtmitte)	I
2534	Tulpenweg	(Eschweiler-Ost)	II
2535	Tunnelweg	(Röthgen)	II

U

2538	Udelinberg	(Nothberg)	III
2540	Uferstraße	(Stadtmitte)	I
2541	Umlandstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2542	Ulmenstraße	(Dürwiß)	III

V

2550	Valentinstraße	(Kinzweiler)	III
2551	Velauer Straße	(Hehlrath)	II
2552	Vennstraße	(Bergrath)	III
2553	Verbindungsstraße	(Weisweiler)	III
2554	Vereinsstraße	(Röthgen)	II
2555	Viktoriastraße	(Kinzweiler)	III
2570	Villeweg	(Bergrath)	III
2556	Vogesenstraße	(Bergrath)	III
2557	Volkenrather Straße	(Volkenrath)	III
2558	Vollmühle	(Weisweiler)	III
2559	Von-Bongart-Straße	(Nothberg)	III
2560	Von-der-Horst-Straße	(Röthgen)	II
2561	Von-Harff-Straße	(Röthgen)	II
2562	Von-Hatzfeld-Straße	(Weisweiler)	III
2563	Von-Humboldt-Straße	(Stadtmitte)	II
2564	Von-Kleist-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2565	Von-Palant-Straße	(Nothberg)	III
2566	Von-Stephan-Straße	(Stadtmitte)	II
2569	Von-Trips-Platz	(Kinzweiler)	III
2567	Von-Trips-Straße	(Kinzweiler)	III
2568	Vulligstraße	(Stadtmitte)	II

W

2580	Waldstraße	(Siedlung Waldschule)	III
2579	Wardener Straße	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	III
2581	Weierstraße	(Bergrath)	II
2594	Weißdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2582	Weißer Weg	(Wilhelmshöhe)	III
2583	Weisweilerstraße	(Dürwiß)	III
2596	Wenauer Straße	(Hücheln)	III
2584	Wendelinusstraße	(Hastenrath)	

	von Quellstraße bis		
	Am Hastenrather Fließ		II
2584	Wendelinusstraße von		
	Am Hastenrather Fließ		
	bis Ende		III
2585	Werdenstraße	(Röhe)	III
2592	Weserstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2593	Westerwaldstraße	(Hehlrath)	III
2599	Wiesenkoppe	(Hastenrath)	III
2586	Wiesenstraße	(Neu-Lohn)	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	(Dürwiß)	III
2587	Wilhelminenstraße	(Stich)	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	(Weisweiler)	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	(Dürwiß)	III
2589	Wilhelmshöhe	(Hücheln/Wilhelmshöhe)	III
2590	Wilhelmstraße	(Röthgen/Bergrath)	II
2591	Wollenweberstraße	(Stadtmitte)	I
2598	Wültgensstraße	(Kinzweiler)	III
	<u>Z</u>		
2607	Zanderhof	(Bergrath)	III
2600	Zechenstraße	(Bergrath/Nothberg)	II
2601	Zehnthofstraße	(Dürwiß)	III
2602	Zentrum	(Stich)	III
2612	Ziegelberg	(Stich)	III
2611	Zieglerstraße	(Stich)	III
2604	Zukunft	(Dürwiß)	III
2610	Zum Blaustein-See	(Dürwiß)	III
2605	Zum Hagelkreuz	(Weisweiler)	III
2608	Zur Alten Kirche	(Nothberg)	III
2606	Zur Bohler Heide	(Bohl)	III

Richtigstellung

Im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, Ausgabe Nr. 26 vom 04.12.2002 wurde unter der Nr. 108 die „Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB vom 21.11.2002“ veröffentlicht. Irrtümlicherweise wurde hier als Datum der Beschlussfassung des Rates der Stadt Eschweiler der 13.11.10.2002 angegeben. Korrekterweise hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am **13.11.2002** die oben angeführte Satzung beschlossen.